



Fachbereichsordnung

1. Fachbereiche

- 1.1. Entsprechend dem Vereinszweck bestehen im Verein Fachbereiche oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
- 1.2. Die Einrichtung eines neuen Fachbereichs kann von aktiven Mitgliedern unter Vorlage eines Arbeitskonzeptes, der Angabe interessierter Mitglieder und der Benennung einer vorläufigen Fachbereichsleitung beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
- 1.3. Jeder Fachbereich ist im erweiterten Vorstand mit einer Stimme vertreten.

2. Aufgaben der Fachbereichsleitung

- 2.1. Der Fachbereichsleitung obliegt die künstlerische und technische Betreuung des Fachbereichs. Bei Bedarf können die damit verbundenen Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden.
- 2.2. Die Fachbereichsleitung ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit in allen Ateliers oder Werkstätten des Fachbereichs. In Bezug auf die Ordnung und Sicherheit ist die gesamte Fachbereichsleitung gegenüber den Mitgliedern und Besuchern ihres Fachbereichs weisungsberechtigt.
- 2.3. Die Fachbereichsleitung informiert die Mitglieder des Fachbereichs über Beschlüsse des Vorstands und gibt Anregungen der Mitglieder an den Vorstand weiter.
- 2.4. Die Fachbereichsleitung ist verpflichtet, dem Geschäftsführenden Vorstand auftretende Schäden, technische Mängel sowie vorhandene Chemikalien zu melden.
- 2.5. Ein Sprecher / eine Sprecherin der Fachbereichsleitung berät mit dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge zu Anschaffungen im Fachbereich.

3. Wahl der Fachbereichsleitung

- 3.1. Die Fachbereichsleitung wird alle zwei Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied eines Fachbereichs ist jedes Vereinsmitglied, das aktiv im Fachbereich tätig ist. Ein Vereinsmitglied kann stimmberechtigtes Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.
- 3.2. Eine Stimmabgabe auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) ist zulässig.
- 3.3. Die Wiederwahl ist zulässig.